



**An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder**

Altlandsberg, 02.02.2022

Mitglieder-Info 01/2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	4
2.1 Allgemein	4
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	5
3 Corona	7
4 Sonstiges	8
5 Termine	10
6 Lehrgänge	11
7 Ausschreibungen	12

Liebe Mitglieder,

am 18.01.2022 fand ein Agrarkongress des Bundesumweltministeriums statt, zu dem auch unser neuer Landwirtschaftsminister anwesend war. Die Veranstaltung stand unter dem Motto: „Umwelt und Landwirtschaft im Aufbruch – Die Zukunft jetzt auf den Weg bringen!“. Hierbei zeigten beide grünen Politiker Geschlossenheit und Aufbruchstimmung.

Doch was ist hier mit Aufbruch und Zukunft gemeint?

Wenn bis Ende 2023 Glyphosat vom Markt ist, wird das Einkommen der Bewirtschafter, durch mechanische, kraftstoffintensive und klimaschädliche Maßnahmen, verringert. Auch kommt es nicht zu gesünderen Lebensmittel, da Glyphosat nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommt und als organische Verbindung im Boden abgebaut wird. Durch die mechanische Bodenbearbeitung kommt es zum Humusabbau und damit einhergehende CO₂-Emissionen sowie einem Verlust von, für „Ökos“ nicht sichtbare, Bodenorganismen!

Weiterhin wurde geäußert der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln soll „auf ein notwendiges Maß verringert werden“. Wer definiert dieses Maß bei einem Handwerk unter freiem Himmel, wenn nie Laborbedingungen vorliegen? Und welcher Landwirt bringt schon gerne überflüssige Mengen an teuren Pflanzenschutzmitteln aus?

Wie soll Aufbruch und Zukunft gestaltet werden, wenn der Ökolandbau auf 30 % bis 2030 gesteigert werden soll. 6.000 Jahre Ökolandbau haben immer wieder zu Hungersnöten, Kriegen, Krankheiten und Migration geführt. Erst seit 70 Jahren, mit der industriellen Gewinnung von Luftstickstoff nach dem Haber-Bosch-Verfahren und der Entwicklung immer zielgenauerer Pflanzenschutzmittel, sind unsere Lebensmittel in ausreichender Menge, zu jeder Zeit und in einwandfreiem und gesundem Zustand sowie billig vorhanden. Zumal die Toxizität von Pilzen auf Nahrungsmitteln höher ist, als die von kaum messbaren Pflanzenschutzmittelrückständen.

Der Urgedanke der Flächenprämie war nach dem Krieg, die Bevölkerung vor Hunger und der Abhängigkeit von Importen, zu schützen. Dieser Tage dienen die Direktzahlungen den Landwirten, die zusätzlichen Kosten des Mehraufwandes, durch die weltweit strengsten Regulierungen und Einschränkungen sowie den höchsten Nebenkosten, auszugleichen. Schließlich müssen die europäischen Landwirte zu Weltmarktpreisen ihre Produkte verkaufen. Wie soll Aufbruch aussehen, wenn finanzielle Unterstützung zum Ausgleich von höheren Kosten, aus ideologischen Gründen, in Maßnahmen zur landwirtschaftlichen Deindustrialisierung, Flächenaufgabe und der Verminderung der Qualität und Quantität von Produkten, durch den Verbot von Pflanzenschutzmitteln, umgeschichtet wird? Dadurch wird die Produktion ins Ausland verschoben und unproduktive landwirtschaftliche Flächen aus Regenwaldrodung gewonnen? Die Altvorderen, die durch Prämien nach dem Krieg die heimische Landwirtschaft gestärkt haben, würden sich vermutlich, bei solch dekadenten Überlegungen, im Grabe umdrehen.

Auch Russland, unser wichtigster Energielieferant, wird derzeit auf der Weltbühne ausschließlich als Aggressor dargestellt. Der Westen bedrängt seit Jahren mit Militärübungen und einer Osterweiterung der NATO das größte Land der Welt. Bei einem NATO-Beitritt der Ukraine und einer Einigung zur [nukleare Teilhabe](#), könnten amerikanische Atomwaffen direkt im „Vorgarten“ Russlands stehen und eine nachvollziehbare Bedrängung darstellen. Aus diesem Grunde ist eine Annexion der Krim und der Ostukraine zur Schaffung von Pufferraum militärisch erklärbar.

Nachdem die USA 1959 Atombomben in der [Türkei](#) stationierten, brachten 1962 sowjetische Schiffe Atombomben in den amerikanischen „Vorgarten“ Kuba. Die USA fühlten sich dadurch so bedrängt, dass sie den sofortigen Abbruch der Mission verlangten. Dem ist die Sowjetunion zur Deeskalation nachgekommen ...!

Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich mit Ihren Mitbewerbern und Nachbarn verstehen und nicht die Produktivität Ihrer leistungsstarken Betriebszweige aus ideologischen Gründen runterfahren und sich und anderen einreden genau das richtige zu tun.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Erster erfolgreicher Online-Stammtisch durchgeführt!

Am Dienstag dem 11.01. fand unser erster Online-Stammtisch statt. Da derzeit und in der Vergangenheit kein nennenswerter Austausch unter Verbandsmitgliedern stattfand, sollte dieser Termin den Mitgliedern und Fördermitgliedern sowie Freunden die Möglichkeit bieten in Kontakt zu treten. Dieses Ziel ist auch gelungen. Zeitweise haben bis zu zwölf Mitglieder der Unterhaltung beigewohnt.

Zu Beginn wurde ein zehnminütiger Auftaktvortrag gehalten und darin auf die Preisentwicklungen bei landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und Energieträgern sowie deren Preiszusammensetzung, eingegangen.

Anschließend fand ein interessanter Austausch mit Einschätzungen und Prognosen sowie einem Informationsaustausch statt.

Je nach den politischen Vorgaben zu Präsenzveranstaltungen in der Zukunft, werden sicherlich weitere Online-Stammtische als Alternative angeboten werden.

(Reb)

Interview mit unserer Präsidentin Fr. Pfitzmann-Freese im LU-Talk

Der Beckmann-Verlag, mit der Zeitschrift „Lohnunternehmen“, hatte mit unsere neue Präsidentin, Frau Sybille Pfitzmann-Freese, in einem veröffentlichten Interview, gesprochen.

Dieses Gespräch ist unter folgendem Link zu hören:

<https://lu-web.de/lu-web-videos/lu-audio/lu-talk-zum-thema-agroservice-lohnunternehmerverband/>

Die Präsidentin beschreibt darin ihren persönlichen Weg, von der Ausbildung über den Eintritt in die Branche, bis hin zur ehrenamtlichen Präsidentin des Agroservice und Lohnunternehmerverband e.V. Außerdem geht sie auf das breite Dienstleistungsangebot unserer Mitgliedsunternehmen, die Schwierigkeiten sowie ihre Vorstellungen über die Gestaltung des Verbandes, ein.

Ebenfalls wurde das Interview, in zusammengefasster Form, in der Printausgabe (Januar 2022), gedruckt.

(Reb)

E-Mailverteiler zum Thema Landtechnik

Zum Teil erreichen die Geschäftsstelle Informationen zu Zulassungszahlen von Traktoren oder sonstige eventuell interessante Informationen für die Landtechnikhändler unserer Mitgliedsunternehmen und Fördermitglieder. Diese Informationen können aber für reine Lohnunternehmen und Getreidehändler uninteressant sein. Sollten Sie Interesse haben diese Informationen zu erhalten, können Sie die Geschäftsstelle informieren. Sie werden dann in den Verteiler aufgenommen.

(Reb)

Kassenprüfung für 2021 ohne Beanstandung abgeschlossen

Am Montag dem 24.01.2022 fand die Kassenprüfung der Kassenprüfungskommission statt. Dazu haben sich die drei ehrenamtlichen Mitglieder sowie der Verbands-Geschäftsführer in den Räumlichkeiten der Agrodienst eG Jessen getroffen.

Herzlicher Dank geht an die ehrenamtlichen Mitglieder der Kassenprüfungskommission:

- Ines Henze (Agrodienst eG Jesse)
- Katrin Witte (Agro-Service Luckau GmbH)
- Uwe Schiller (DST-Agrar, Grimma)

Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

(Reb)

Neue Mitglieder

Folgende Betriebe und Fördermitglieder sind zum Jahresanfang als neue und „alte“ Mitglieder in unseren Verband eingetreten. Herzlich Willkommen!

- Landwirtschaftliche Dienstleistungen Sebastian Kröger: ein kleines Einzelunternehmen aus Ruchow in Mecklenburg-Vorpommern.
- Eckhard Cornelius von der LDTH Bergen ist nun als Privatperson und Fördermitglied eingetreten
- Ulrich Bodack von der ehemals B&B Agro- Dienst u. Transport GmbH Calau ist als Privatperson und Fördermitglied eingetreten

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Das Investitionsprogramm Landwirtschaft wird fortgesetzt (Bauernmilliarde)

Mit dem Investitionsprogramm Landwirtschaft fördert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft landwirtschaftliche Unternehmen, Lohnunternehmen, Maschinenringe und Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Unternehmen, die in moderne Technologie investieren wollen, um mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz umzusetzen. Hauptziel ist, mit einem Technikscharb die Leistungen der Landwirtschaft zur Emissionsminderung, zum Erhalt der Artenvielfalt und zur Ressourceneffizienz signifikant zu steigern.

Die Landwirtschaftliche Rentenbank wird in Kürze erneut Einladungen zur Antragstellung an die landwirtschaftlichen Unternehmen versenden. Dabei werden die Interessenbekundungen von Ende April 2021 und die daraus resultierende Reihung genutzt. Hierfür stehen aktuell 50 Millionen Euro zur Verfügung.

Förderfähig sind:

- moderne Maschinen und Geräte zur exakten Ausbringung von Wirtschafts- und Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln sowie zur mechanischen Unkrautbekämpfung, soweit sie in einer Positivliste aufgeführt sind,
- bauliche Anlagen zur Erweiterung der Lagerkapazität von Wirtschaftsdünger und Kleinanlagen (auch mobile) zur Gülleseparierung sowie hiermit in direktem Zusammenhang stehende Planungs- und Beratungsleistungen.

Sobald der Haushalt für 2022 durch den neuen Bundestag beschlossen ist, was voraussichtlich Mitte 2022 der Fall sein dürfte, wird die Landwirtschaftliche Rentenbank ein neues Interessenbekundungsverfahren starten. An diesem können sich alle an einer Förderung interessierten Unternehmen beteiligen. Die Rentenbank wird alle relevanten Informationen hierzu rechtzeitig auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen.

Für das Investitionsprogramm Landwirtschaft stehen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 816 Millionen Euro zur Verfügung. Das Programm ist bisher sehr erfolgreich verlaufen. Es sind bereits über 6.800 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen von rund 240 Millionen Euro erteilt worden. Über 140 Millionen Euro wurden bisher an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Dies gelang, obwohl auch die Landtechnikindustrie Corona-bedingt mit Lieferschwierigkeiten zu kämpfen hat.

Aktuell haben noch rd. 6.500 Unternehmen, die ihr Interesse an einer Förderung bekundet haben, in 2021 keine Einladung zur Antragstellung erhalten, da die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft waren.

(Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 21.01.2022, Pressemitteilung Nr. 7)

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Teilwiderruf der Zulassung des Pflanzenschutzmittels BANK hinsichtlich der Anwendung gegen Insekten an trockenen Hülsenfrüchten

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 21. Dezember 2021 auf Antrag des Zulassungsinhabers die Zulassung des Pflanzenschutzmittels BANK für die Anwendung gegen Insekten an Hülsenfrüchten (Anwendungs-Nr. 00A494-00/00-002) widerrufen.

Diese Anwendung ist ab sofort nicht mehr zulässig. Andere Anwendungen des Pflanzenschutzmittels bleiben von der Entscheidung unberührt.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; 05.01.2022, [Fachmeldungen](#))

Yara stoppt in Düngerkrise Kali-Importe aus Belarus

In Oslo hat das Chemieunternehmen Yara (10.01.) beschlossen, die Kalibesorgung aus Belarus einzustellen. Nach Angaben von Yara hätten die gegen Belarus verhängten Sanktionen zu erheblichen Störungen der Lieferkette geführt.

Wie Yara in einer Pressemitteilung betont, verpflichtete sich das Unternehmen zur Einhaltung der aktuellen Vorschriften. Dazu zählten auch die Sanktionen, die von der Europäischen Union gegen Belarus verhängt wurden. Zwar seien Yaras Aktivitäten zur Kalibesorgung in Belarus weiter grundsätzlich möglich, jedoch hätten andere Teile der Lieferkette ihre Dienstleistungen derart eingeschränkt, dass der Import eingestellt werden müsse.

Der Importstopp werde nun eingeleitet, sodass die vollständige Umsetzung zum 1. April 2022 erwartet werde.

(Quelle: Johanna Michel, 10.01.2022, In: [agrarheute](#))

Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel Sierra widerrufen

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 13. Januar 2022 die Genehmigung für den Parallelhandel für das Pflanzenschutzmittel Sierra (GP-Nr. 006872-00/018) widerrufen (Herbizid).

Der Widerruf gilt nur für das Mittel mit der angegebenen GP-Nummer.

Das Mittel ist damit nicht mehr verkehrsfähig und darf auch nicht mehr angewendet werden. Es wurde sofortige Vollziehbarkeit angeordnet, so dass ein eventueller Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

(Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, 26.01.2022, [Fachmeldungen](#))

Düngeverordnung: So lang ist die Liste an Bußgeldern bei Verstößen

Die Düngeverordnung und das Düngegesetz definieren die Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten. Mit den Bußgeldvorschriften können die Behörden mögliche Verstöße mit bis zu 150.000 Euro ahnden. Hier lesen Sie die Liste der Konsequenzen.

Bis zu 50.000 Euro Geldbußen sind seit 1. Januar 2021 möglich für folgende Verstöße in belasteten Gebieten:

- Überschreiten des um 20 % reduzierten Düngebedarfs,
- Überschreiten der Aufbringmenge von 170 kg aus organischen und organisch-mineralischen Düngern inklusive Wirtschaftsdünger je Schlag, Bewirtschaftungseinheit oder Flächeneinheit,

- Aufbringen von ≥ 60 kg Stickstoff (N) gesamt als flüssige Dünger und Wirtschaftsdünger auf Grünland und im Feldfutterbau zwischen 1. September und 1. Oktober oder dem von der Behörde festgelegtem Beginn des Verbotszeitraums,

Das Düngegesetz benennt Bußgelder bis 10.000 Euro, wenn die Aufzeichnungen zur Düngung gar nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt wurden oder überhaupt nicht oder weniger als 7 Jahre aufbewahrt werden oder sie gar nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

Weiter legt das Düngegesetz Bußgelder von bis zu 50.000 Euro für diese Ordnungswidrigkeiten fest:

- Überschreiten des nach der Düngeverordnung ermittelten Düngebedarfs und Überschreiten des Düngebedarfs um $>10\%$ bei ausnahmsweise höherem Düngebedarf,
- Aufbringen eines Stoffs mit unbekanntem Nährstoffgehalt,
- Düngung, welche die voraussichtliche Abfuhr an Phosphat überschreitet, wenn die Grenzwerte nach Bodenuntersuchung überschritten sind,
- kein Vermeiden eines direkten Eintrags von Nährstoffen in oberirdische Gewässer, durch Nichteinhalten des vorgeschriebenen Mindestabstands,
- Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngern und anderen Nährstoffträgern in 1 m Abstand zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers, ebenso auf Flächen mit bestimmter Hangneigung,
- Nichteinhalten der Vorschriften zur Bodenbearbeitung in Hanglagen,
- kein sofortiges Einarbeiten von Düngern in Hanglagen mit $\geq 15\%$,
- Überschreiten der zulässigen Teilgaben von 80 kg/ha Gesamtstickstoff bei N-Düngung in Hanglagen $\geq 10\%$,
- Einarbeiten von Wirtschaftsdüngern nach mehr als 4 Stunden
- Aufbringung von Harnstoff ohne Zugabe von Ureasehemmstoff oder ohne sofortiges Einarbeiten oder nach mehr als 4 Stunden,
- kein streifenförmiges Auf- oder direktes Einbringen auf Ackerland
- Nichteinhaltung der Aufbringungsobergrenze für Stickstoff, also nicht mehr als 170 kg N/ha jährlich im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Aufbringen von ≥ 80 kg N gesamt über flüssige Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger auf Grünland und Feldfutterbau zwischen 1. September und 1. November oder von der Behörde festgelegtem Beginn des Verbotszeitraums.

Für diese Verstöße gelten Geldstrafen bis 150.000 Euro

- Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngern und Nährstoffträger auf Böden, die überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt sind,
- Aufbringen in den Sperrzeiten,
- in belasteten Gebieten Aufbringen von Düngern mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff vom 1. Oktober bis 31. Januar oder in dem durch die Behörde festgelegtem Verbotszeitraum,
- In belasteten Gebieten Aufbringen von Hühnertrockenkot, Festmist oder Kompost vom 1. November bis 31. Januar oder in durch die Behörde festgelegtem Verbotszeitraum,
- In belasteten Gebieten: Herbstapplikation von Düngern mit wesentlichem Stickstoffgehalt zu Wintergerste und Zwischenfruchten ohne Futternutzung; Herbstapplikation zu Winterraps außer bei Nmin-Herbstwert vor Aufbringen < 45 kg/ha,
- kein Nachweis von ausreichendem Lagerraum für Wirtschaftsdünger, Gärrückstände oder Hühnertrockenkot-Festmist oder Kompost.

Für folgende Ordnungswidrigkeiten gelten künftig diese Strafandrohungen:

- In mit Nitrat belasteten Gebieten und bei ≥ 550 mm Niederschlag ab 1. Januar 2022: Düngen einer Sommerung ohne vorangegangene Winterzwischenfrucht,
- ab 1. Februar 2025: Einarbeiten von Wirtschaftsdüngern nach mehr als einer Stunde und
- ab 1. Februar 2025: Kein streifenförmiges Auf- oder direktes Einbringen auf Grünland oder beim mehrschnittigem Feldfutterbau.

(Quelle: Karl Bockholt, 28.01.2022, agrarheute.de)

3. Corona

Staatliche Corona-Hilfen: So vermeiden Sie mögliche Rückzahlungsforderungen

Im Laufe der Corona-Pandemie hat der Staat unterschiedliche Finanzhilfen ins Leben gerufen, um Unternehmen finanziell zu unterstützen. Vor allem zu Beginn der Pandemie wurde dabei selten geprüft, ob die beantragenden Unternehmen tatsächlich Bedarf an Unterstützung hatten. Es ist aber davon auszugehen, dass eine ausführliche Überprüfung früher oder später nachgeholt wird.

Prüfungen und Rückzahlungsforderungen sind wahrscheinlich

Inzwischen ist klar, dass der Staat mehr oder weniger flächendeckend prüfen wird, ob es tatsächlich einen Anspruch auf die Hilfen gegeben hat. Dazu werden nun nachträgliche, genaue Prüfungen umgesetzt.

Spätestens, wenn die Steuererklärungen 2020 ff. abgegeben werden, müssen aller Voraussicht nach, Nachweise erbracht werden bzw. dann erfolgen die Prüfungen. Denn erhaltene Hilfen müssen in der Steuererklärung angegeben werden und sind – soweit doch noch Gewinne angefallen sind – in voller Höhe zu versteuern. Unternehmer, die keine ungerechtfertigten Rückforderungen riskieren wollen, müssen belegen, dass sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie die Hilfen beantragt haben, dazu auch berechtigt waren.

Handlungsempfehlungen für Unternehmen, die Corona-Hilfen erhalten haben

Da die Steuererklärungen oder Jahresabschlüsse aufgrund der beschlossenen Verlängerungen meist erst im Jahr 2022 oder später vorliegen, ist es ohne Aufzeichnungen für Unternehmer kaum möglich, genau nachzuweisen, dass, wann, warum und in welchem Umfang sie zu Beginn der Krise 2020 oder auch im Jahr 2021 Zahlungsprobleme gehabt haben.

Vor diesem Hintergrund sollte jeder Unternehmer, der Soforthilfen und andere finanzielle Erleichterungen wie Herabsetzung steuerlicher Abschlagszahlungen oder Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen beantragt und erhalten hat, spätestens jetzt tätig werden. Es sollte möglichst rückwirkend ab März 2020 dokumentiert werden, wie sich die Situation im Betrieb entwickelt hat und auch erklärt werden, warum die staatlichen Hilfen benötigt wurde.

Je besser und detaillierter die Dokumentation ist, desto leichter und schneller lassen sich mögliche unberechtigte Rückforderungen der Behörden widerlegen und man bleibt in der ohnehin schon schwierigen Lage vor unnötigen zusätzlichen Belastungen verschont.

Arbeitshilfe für den Aufbau und die Strukturierung einer Liquiditätsdokumentation

Da es keine Vorgaben zu Form und Struktur eines Nachweises gibt, kann die Dokumentation im Kern frei gestaltet werden, soweit sich alle wesentlichen Zahlungen und eingeleitete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erkennen lassen.

Die Dokumentationen sollten so gehalten werden, dass sie auch für die Überbrückungshilfen nutzbar sind. Hier gibt es zwar den Steuerberater o. A., der bei der Beantragung geholfen hat. Dennoch lohnt es sich, zusätzliche Dokumentationen und Argumentationshilfen zu erstellen. Betroffene Unternehmer oder Selbstständige müssen nämlich auch daran denken, dass nahezu jeder Steuerberater eine Vielzahl von Anträgen bearbeitet hat und daher nicht alle Sachverhalte im Kopf haben kann.

Außerdem lässt sich so später besser nachvollziehen, was wirklich zu einem bestimmten Zeitpunkt im Betrieb passiert ist.

(Quelle: Jörgen Erichsen, 13.01.2022, [lexware.de](https://www.lexware.de))

Sollten Sie befürchten Rückzahlungen tätigen zu müssen, sollte rechtzeitig ein Liquiditätspolster angelegt werden.

(Reb)

4. Sonstiges

Darf wegen Drohungen fristlos gekündigt werden?

Diskussionen und Ärgernisse können durchaus mal hitzig werden. Doch dabei gibt es auch Grenzen. Das ArbG Siegburg hat über einen Fall entschieden, in dem ein Kollege davon sprach, Amok zu laufen oder den Chef aus dem Fenster zu schmeißen. Der Arbeitsgeber kündigte ihm daraufhin fristlos.

Das Arbeitsgericht (ArbG) Siegburg entschied, dass eine fristlose Kündigung wegen Drohungen gegen den Vorgesetzten gerechtfertigt sein kann. Der Betroffene war bei einer Stadt seit über 13 Jahren in der Buchhaltung beschäftigt. Gegenüber seiner Kollegin äußerte der Mann nach einer Auseinandersetzung mit seinem Vorgesetzten: „Diesen kleinen Wicht schmeiße ich aus dem Fenster. Ich lasse mir das nicht länger gefallen. Ich bin kurz vorm Amoklauf. Ich sage dir, bald passiert was. Der lebt gefährlich, sehr gefährlich.“ Wegen dieser Aussage erhielt er die fristlose Kündigung. Das ArbG bestätigte nun, dass diese gerechtfertigt war (Urteil v. 04.11.2021, Az. 5 Ca 254/21).

Kläger unterliegt mit Kündigungsschutzklage

Die Kündigungsschutzklage des Gekündigten blieb erfolglos. Die fristlose Kündigung hielt das Gericht nach Vernehmung der Kollegin als Zeugin für gerechtfertigt. Dass der Arbeitnehmer in ernstzunehmender Art und Weise gegenüber seiner Kollegin Äußerungen getätigt habe, die sowohl die Ankündigung für eine Gefahr von Leib und Leben des Vorgesetzten als auch die Ankündigung eines Amoklaufs beinhaltet hätten, stellt nach Ansicht der Richter einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Der Kläger habe die Drohung nach Überzeugung des Gerichts absolut ernst gemeint. Eine vorherige Abmahnung sei in diesem Fall entbehrlich. Eine Weiterbeschäftigung des Klägers bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist sei dem Arbeitgeber nicht zuzumuten.

Wann darf fristlos gekündigt werden?

Eine fristlose Kündigung stellt in der Arbeitswelt die Ausnahme dar. Um einen fairen Arbeitsmarkt und angemessene Bedingungen für Arbeitnehmer zu schaffen, müssen sich sowohl Arbeitsgeber als auch Arbeitnehmer in aller Regel an gesetzliche oder vertragliche Kündigungsfristen halten. Unter besonderen Umständen kann dies aber eine zu große Belastung darstellen. Deshalb darf ein Arbeitsverhältnis auch von beiden Seiten fristlos, also ab sofort, beendet werden, wenn dafür ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch vorliegt. Das ist der Fall, wenn unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine Fortführung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist.

Soweit das ArbG Siegburg hier zur Überzeugung gelangt ist, die Androhungen von Gewalt des Mannes seien ernst gemeint, ist das Urteil durchaus verständlich. Sich der ernsthaften Gefahr schwerer Körperverletzungen auszusetzen, kann für keinen Kollegen und keinen Vorgesetzten zumutbar sein. Anders könnte es aber sein, wenn offensichtlich übertriebene, nicht ernst gemeinte Aussagen getroffen werden.

(Quelle: Christian Solmecke, 12.01.2022, [WILDE BEUGER SOLMECKE](#) (02/2022))

Traktoren: Ohne AdBlue ins Notlaufprogramm

AdBlue ist fester Bestandteil der Abgasreinigungssysteme vieler Landmaschinen, derzeit aber knapp und teuer. Was passiert, wenn der AdBlue-Tank am Traktor leer ist und bleibt?

Mit Einführung der Abgasnorm Euro IV hielt die SCR-Technik zur Abgasnachbehandlung vor einigen Jahren Einzug in die Landtechnik. Mittels der sogenannten selektiven katalytischen Reduktion werden dabei die Stickoxide in den Abgasen durch Zugabe einer Harnstofflösung (AdBlue) in Stickstoff und Wasser umgewandelt und so die Emissionen deutlich reduziert.

Notlaufprogramm reduziert Motorleistung

Zu warten, bis sich die Marktlage entspannt hat, und währenddessen gänzlich auf AdBlue zu verzichten, ist allerdings keine Alternative – den leeren Tank dulden Landmaschinen

ebenso wie Autos nicht lange. Wie genau der jeweilige Traktor mit dem AdBlue-Mangel umgeht, hängt vom Hersteller und dessen Software zur Motorsteuerung ab, in der für diesen Fall meist ein Notlaufprogramm hinterlegt ist. Die einzelnen Schritte des Notlaufprogramms können dabei auch innerhalb einer Marke von Baureihe zu Baureihe unterschiedlich sein.

Das Grundmuster ähnelt sich aber über alle Modelle: Warnung, später Beeinträchtigung der Motorleistung, teilweise Stillstand. Konkret könnte es beispielsweise so ablaufen:

- AdBlue-Füllstand zwischen 20 % und 5 %: Warnungsanzeige.
- AdBlue-Füllstand zwischen 5 % und 0,2 %: Warnungsanzeige, Reduktion des Drehmoments um 65 %, Reduktion der maximalen Motordrehzahl um 40 %.
- AdBlue-Füllstand unter 0,1 %: Warnungsanzeige, weitere Drehmomentreduzierung, nur noch Leerlaufdrehzahl möglich.
- Leerer AdBlue-Tank: Motor kann nur noch für einige Sekunden gestartet werden oder gar nicht mehr.

(Quelle: Andreas Holzhammer, 20.01.2022, topagrar.com)

Glyphosat-Verbot würde für Ackerbauern teuer

Ein mögliches Glyphosat-Verbot in der Europäischen Union würde ohne gleichwertige Alternative erhebliche Folgekosten für Landwirte nach sich ziehen. Besonders hart getroffen würden Betriebe mit konservierender Bodenbearbeitung.

Nach Berechnungen des Beratungsunternehmens Seges würde der ersatzlose Wegfall des Totalherbizids konventionelle Betriebe im Schnitt umgerechnet rund 120 Euro/ha kosten.

Noch deutlich teurer würde ein Glyphosat-Verbot in Betrieben mit pflugloser Bodenbearbeitung. Hier rechnen die Fachberater mit zusätzlichen Ausgaben von bis zu 270 Euro/ha.

Ohne Glyphosat werden insgesamt bis zu 20 Prozent mehr Herbizide eingesetzt

Zusätzlich erwartet Seges, dass die wegen ihres Nachhaltigkeitsaspektes eigentlich erwünschte pfluglose Bodenbearbeitung nach einem Verbot von Glyphosat deutlich reduziert wird oder womöglich ganz verschwindet.

Auch sei damit zu rechnen, dass der Einsatz von weniger effektiven Herbiziden zwangsläufig ausgeweitet werden müsse, um dem Unkrautdruck zu begegnen.

Nach Einschätzung der Fachleute könnte der gesamte Herbizidverbrauch ohne Glyphosat um rund ein Fünftel steigen.

(Quelle: Norbert Lehmann, 25.01.2022, agrarheute.de)

Steuer-ID ab 2022 auch im Minijob melden

Auch der Verdienst aus einem Minijob ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann selbst entscheiden, ob der Verdienst pauschal oder nach individuellen Merkmalen (Lohnsteuerklassen) des Minijobbers versteuert werden soll.

Arbeitgeber müssen ab dem 1.1.2022 die Steuer-IDs ihrer gewerblichen Minijobber im elektronischen Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Dies gilt unabhängig davon, ob Arbeitgeber die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlen oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornehmen.

Zudem müssen Sie in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angeben. Die Steuer-ID ist eine persönliche Identifikationsnummer, die nur einmal vergeben wird und dauerhaft gültig bleibt. Sie ändert sich z. B. auch nicht nach einer Namensänderung, einer Änderung des Personenstandes oder nach einem Umzug. Finanzbehörden sollen durch die Nummer in die Lage versetzt werden, zulässige Überprüfungen vorzunehmen und vorhandene Informationen zuzuordnen.

(Quelle: SEB-Steuerberatung, Januar 2022, Das Wichtigste)

5. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind vorerst geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

03.05.22	Führungskräfte-Infoveranstaltungen (Süd, Callenberg)
10.05.22	Führungskräfte Infoveranstaltungen (Nord, Plau am See)
03./04.09	Verbandsfahrt in den Raum Pirna
06./07.10	Nachwuchsführungskräfte treffen im Raum Dresden
07/08.11.	Exkursion Landmärkte
10.11.	Führungskräfte-Infoveranstaltung (Süd, Callenberg)
15.11.	Führungskräfte Infoveranstaltungen (Nord, Plau am See)

Sonstige Veranstaltungen

27.02.-05.03.2022	AGRITECHNIKA in Hannover (abgesagt)
21.-24.04.2022	AGRA in Leipzig
05.-08.05.2022	BraLa in Paaren
15.-18.09.2022	MeLa in Mühlengreez
15.-18.11.2022	EuroTier in Hannover
07./08.12.2022	DeLuTa in Bremen

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

6. Lehrgänge

Aktuelle Online-Seminare unseres Fördermitgliedes SVG Straßenverkehrs-Genossenschaft Sachsen und Thüringen eG

Liquiditätsmanagement-Nie mehr leere Kassen

So kommt der Straßengüterverkehr digital in Fahrt

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 1: Grundlagen

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 2: Aufbau und praktische Durchführung

Fahrzeugkostenkalkulation Teil 3: Tourenkalkulation

Mitarbeiterbindung neu definiert

Unternehmensnachfolge richtig vorbereiten und durchführen

ADR 1.3. unter 1.000 Punkte (Gefahrgut)

Kennzahlen für Spedition und Logistik

Lehrgänge auf Burg Warberg

Getreide- und Ölsaatenlagerung | Basiswissen

Warenterminmärkte | Basiswissen

Phosphorwasserstoff-Anwendung gem. TRGS 512 | Grundlehrgang (Vorratsschutz)

Qualitätsmanagement mit Schwerpunkt GMP+ | Basiswissen

Sonstige Anbieter

Digital Dünger - Düngermischungen Praxistraining 2022

7. Ausschreibungen

Gelernter Schlosser sucht Ausbildungsplatz zur „Fachkraft Agrarservice“

Ein 31-jähriger gelernter Schlosser, aus den alten Bundesländern, möchte sich im nächsten Ausbildungsjahr zur Fachkraft Agrarservice, in den neuen Bundesländern, ausbilden lassen. Durch die abgeschlossene Schlosserlehre verfügt er über ein technisches Verständnis, kann einfache Reparaturen am Schadensort selbstständig beheben, ist als Fachkraft in der Werkstatt einsetzbar und kennt betriebliche Abläufe.

Bei Interesse Ihrerseits, können Sie sich gerne zur Kontaktweitergabe an die Geschäftsführung wenden.

Alle folgenden Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf: <https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 6002232827-BwDLZ Burg

Hauptort der Ausführung: 39291 Möckern OT Altengrabow

Beschreibung der Beschaffung: Aufwuchsbeseitigung auf dem TrübPI Altengrabow ca. 200 ha, aufgrund von Munitionsbelastung mit ferngesteuertem Forstmulcher

- Ausführungszeitraum zwingend: 27.06.-19.08.2022
- Vor-Ort-Besichtigung erforderlich!

Geschäftszeichen: 152-0011/22-D-OV-45

Hauptort der Ausführung: Freistaat Thüringen, Landkreis Wartburgkreis, Bundes- und Landesstraßen

Beschreibung der Beschaffung: Jahresvertrag 2022 / 2023

- ca. 652 ha Bankette bis 2 m mähen
- ca. 420 ha angrenzende Flächen 2 m - 4 m mähen
- ca. 122 ha angrenzende Flächen 4 m - 6 m mähen
- ca. 134.000 m2 sonstige Flächen mähen mit Entsorgung
- ca. 282.000 m2 sonstige Flächen mähen ohne Entsorgung
- ca. 2.000 m2 A+E - Flächen mähen

Geschäftszeichen: 152-0010/22-D-OV-45

Hauptort der Ausführung: Freistaat Thüringen, Landkreise Hildburghausen und Sonneberg, Bundes- und Landesstraßen

Beschreibung der Beschaffung: Jahresvertrag 2022 / 2023

- ca. 600 ha Bankette bis 2 m mähen
- ca. 390 ha angrenzende Flächen 2 m - 4 m mähen
- ca. 90 ha angrenzende Flächen 4 m - 6 m mähen
- ca. 184.000 m2 sonstige Flächen mähen mit Entsorgung
- ca. 50.000 m2 sonstige Flächen mähen ohne Entsorgung
- ca. 2.000 m2 A+E - Flächen mähen

Geschäftszeichen: 152-0009/22-D-OV-45

Hauptort der Ausführung: Freistaat Thüringen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Bundes- und Landesstraßen

Beschreibung der Beschaffung: Jahresvertrag 2022 / 2023

- ca. 510 ha Bankette bis 2 m mähen
- ca. 500 ha angrenzende Flächen 2 m - 4 m mähen
- ca. 140 ha angrenzende Flächen 4 m - 6 m mähen
- ca. 42.000 m2 sonstige Flächen mähen mit Entsorgung
- ca. 380.000 m2 sonstige Flächen mähen ohne Entsorgung
- ca. 2.000 m2 A+E - Flächen mähen

Geschäftszeichen: 30-ZV-0031/22

Hauptort der Ausführung: Landeshauptstadt Magdeburg, Tiefbauamt, Abteilung Technik, Am Winterhafen 4, 39114 Magdeburg

Beschreibung der Beschaffung: Lieferung eines LKW-Abrollkippers

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0001-22-I-F

Ort der Leistungserbringung: Bundessortenamt (BSA), Prüfstelle Magdeburg, Hohendodeleber Weg 65, 39110 Magdeburg

Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines betriebsbereiten Radladers mit Diesel- oder Elektroantrieb inkl. einer fachkundigen Einweisung für bis zu 3 Personen. Der Auftragnehmer gewährleistet einen Vor-Ort-Service für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer die Verfügbarkeit von Ersatzteilen für den Radlader für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab betriebsbereiter Lieferung.

Geschäftszeichen: Vergabe-Nr. 27/2022 AVW

Ort der Leistungserbringung: Weimarer Land, 99444 Blankenhain

Art und Umfang der Leistung: Kompaktradlader für den Wertstoffhof + Löffelbagger, Bagger und Schaufellader sowie Bergbaumaschinen (43260000-3)

Geschäftszeichen: W231-001-2022

Ausführungsort: Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Atzendorf

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2022 bis 2026 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes im Zuständigkeitsbereich auf Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Winterdienstfahrzeug - ausgerüstet mit Pritsche zur Aufnahme eines Motorstreuers, mit zwei Rundumleuchten und Anbauplatte zum Anbau eines Schneepflugs - und mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Es ist geplant, mit diesem Fahrzeug die von der Straßenmeisterei Atzendorf vorgegebenen Routen zu den geforderten Zeiten winterdiensttechnisch zu betreuen. Der Winterdienst auf den vorgegebenen Routen (Freie Strecke und Ortsdurchfahrten) umfasst das Streuen und Räumen. Die Streumittel bevorratet die Straßenmeisterei Atzendorf.

Das Fahrzeug ist bei Bedarf in einem 2-Schichtbetrieb zu bedienen, um bei Schneefall, Eisglätte und Reifglätte die Befahrbarkeit der Straßen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu garantieren. Hierbei sind entsprechende Rüst- und Verladezeiten zu beachten.

Geschäftszeichen: OVL 043/22-67

Erfüllungsort: Erfurt, Kreisfreie Stadt, OT Marbach

Kurze Beschreibung: Baumpflegemaßnahmen in Kinder- und Jugendeinrichtungen

Geschäftszeichen: B 22.13 - 0779/21/VV : 1

Erfüllungsort: Deutschland

Beschreibung der Beschaffung: Lieferung von Frontgabelstapler (Hubhöhe 7.000 mm); verbindliche Abnahmemenge: 3 Stück

Geschäftszeichen: 6002226539-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Erfurt

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Allradschlepper bis 60 km/h 76 - 92 kW

Geschäftszeichen: Ö_03/2022

Ort der Leistungserbringung: Freistaat Thüringen, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, 07318 Saalfeld/Saale, Gebiet Saalfelder Höhe

Art und Umfang der Leistung: Grünflächenpflege in den Ortsteilen der Saalfelder Höhe der Stadt Saalfeld/Saale, für die Jahre 2022 und 2023.

Leistungsumfang:

- Grasmahd in 3 verschiedenen Kategorien (120.100 m²)
- Gehölzpflege (365 m²)
- Heckenschnitt (2.200 m²)

Geschäftszeichen: 04/2022 GM

Ort der Ausführung: Platz der Jugend, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen

- Baumfällungen - 19 Stück Pappeln, d: bis 100cm, Höhe bis 30m

Geschäftszeichen: 6002223634-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: BwDLZ Hannover

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Elektro Gabelstapler für 1 - 2 to

Geschäftszeichen: 6002217190-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: Bundeswehrdienstleistungszentrum Homberg Efze in 35260 Stadtallendorf

Umfang der Leistung: 1 EA Diesel-Gabelstapler 2 - 3 t

Geschäftszeichen: Nob01/2022

Ort der Leistungserbringung: 04603 Nobitz

Art und Umfang der Leistung: Die Gemeinde benötigt ein selbstfahrendes Mähgerät (sog. Aufsitzrasenmäher) zur Grünflächenpflege.

Geschäftszeichen: 6002220507-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: Los 1: Torgelow; Los 2: Oldenburg

Art und Umfang der Leistung:

Los 1: 1 EA Elektrogabelstapler ab 2 to

Los 2: 1 EA Elektrogabelstapler ab 3 to

Geschäftszeichen: OVL 004/22-67

Erfüllungsort: Erfurt, Kreisfreie Stadt

Beschreibung der Beschaffung: Baumpflegemaßnahmen an Gewässern 2. Ordnung

Geschäftszeichen: 6002216943-BAIUDBw Infra

Ort der Leistungserbringung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Straße, Hausnummer: Fontainengraben 200

Art und Umfang der Leistung: 1 EA gärtn. Vierradschlepper bis 33kW < 60 km/h

Land- und forstwirtschaftliche Maschinen für die Bodenbearbeitung oder -bewirtschaftung

Geschäftszeichen: 333-2021-0548

Ort der Leistungserbringung: 29303 Lohheide, 29633 Munster

Art und Umfang der Leistung: Beschaffung zweier Arbeitsplattformen zum Anbau an Frontlader von Traktoren

Geschäftszeichen: M-231-2022-00001

Ort der Ausführung: 39356 Hödingen, 39179 Ebendorf, 39387 Oschersleben, 39175 Körbelitz, 39317 Parey

Art und Umfang der Leistung: ggf. aufgeteilt nach Losen: chemische, mechanische und biologische Bekämpfung Eichenprozessionspinner und Goldafter!

3282 Stk. Bäume chemische Behandlung

77 Stk. Bäume biologische Behandlung

4340 m Hecke mechanische Behandlung

Geschäftszeichen: 221-05/2021

Ort der Ausführung: Gebiet FBV Silstedt-Heudeber, Landkreis Harz, Land Sachsen-Anhalt

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt nach Losen

Ländlicher Wegebau - FBV Silstedt-Heudeber; BV 05/2021

2.963 m Betonspurbahn (1,00/1,00/1,00)

2.985 m Betonvollbahn (3,00)

2.314 m² Betonvollflächen

60 m² Bit. Tragschicht + Deckschicht